Verfahrensgang
BGH, Urt. vom 13.10.2004 – I ZR 163/02, IPRspr 2004-126

Rechtsgebiete
Zuständigkeit → Besonderer Vertragsgerichtsstand
Immaterialgüterrecht und Unlauterer Wettbewerb (bis 2019)
Außervertragliche Schuldverhältnisse → Unerlaubte Handlungen, Gefährdungshaftung

Rechtsnormen
EUGVVO 44/2001 **Art. 5**
EuGVÜ **Art. 5**
MarkenG **§ 5**; MarkenG **§ 14**; MarkenG **§ 15**
UWG **§ 1**; UWG **§ 3**
ZPO **§ 545**

Fundstellen

nur Leitsatz
AfP, 2005, 300
LMK, 2005, 78, mit Anm. *Berlit*

LS und Gründe
CR, 2005, 359, mit Anm. *Junker*
GRUR, 2005, 431
GRUR Int., 2005, 433
JZ, 2005, 736, mit Anm. *Ohly*
K&R, 2005, 178
MDR, 2005, 1005
MMR, 2005, 239
NJW, 2005, 1435
RIW, 2005, 465
WRP, 2005, 493

Bericht
I.L.Pr., 2005, 9, 550

Permalink
https://iprspr.mpipriv.de/2004-126

Lizenz
Copyright (c) 2024 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Dieses Werk steht unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

dem Spediteur einen zusätzlichen, nicht ausschließlichen Gerichtsstand verschafft, steht die Zuständigkeitsregelung in Art. 31 I CMR nicht entgegen; anderes kann gelten für Ansprüche gegen den Spediteur, die nach der Zuständigkeitsregel gemäß des zweiten Halbsatzes Nr. 30.2 der Allgemeinen Deutschen Spediteursbedingungen ausschließlich am Sitz der Spediteursniederlassung geltend zu machen sind.

OLG Karlsruhe, Urt. vom 6.10.2004 – 15 AR 40/04: TranspR 2005, 362.

126. *Zur Begründung der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte nach Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ reicht es aus, dass die Verletzung des geschützten Rechtsguts im Inland behauptet wird und diese nicht von vornherein ausgeschlossen ist. Die Zuständigkeit ist nicht davon abhängig, dass eine Rechtsverletzung tatsächlich eingetreten ist.*

Zur Verfolgung einer Kennzeichenverletzung im Internet ist der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung nach Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ bzw. Art. 5 Nr. 3 EuGVO jedenfalls dann gegeben, wenn sich der Internetauftritt bestimmungsgemäß auch auf die Verkehrskreise im Inland richtet; dies ist der Fall, wenn ein Internetauftritt in deutscher Sprache für ein Hotel wirbt und sich mit der Werbung auch an das deutsche Publikum wendet, für das zusätzlich online eine Reservierungs- und Buchungsmöglichkeit bereitgehalten wird.

BGH, Urt. vom 13.10.2004 – I ZR 163/02: NJW 2005, 1435; RIW 2005, 465; MDR 2005, 1005; CR 2005, 359 mit Anm. *Junker*; GRUR 2005, 431; GRUR Int. 2005, 433; JZ 2005, 736 mit Anm. *Ohly*; K&R 2005, 178; MMR 2005, 239; WRP 2005, 493. Leitsatz in: AfP 2005, 300; LMK 2005, 78 mit Anm. *Berlit*. Bericht in I.L.Pr. 9 2005, 550.

Die Kl. nimmt die Bekl. wegen der Verwendung der Bezeichnung „HOTEL MARITIME“ im kaufmännischen Verkehr in Deutschland sowie auf der Internetseite der Bekl. auf Unterlassung in Anspruch.

Die Kl., die seit Anfang der 70-er Jahre die Angabe „MARITIM“ zur Bezeichnung ihres Geschäftsbetriebs verwendet, betreibt in Deutschland 40 Hotels. Sie ist Inhaberin der am 8.11.1991 und am 6.2.1992 u.a. für „Betrieb von Hotels, gastronomischen Betrieben“ eingetragenen Marken Nr. 1 ... und Nr. 2 ... „MARITIM“.

Die Bekl. führt seit 1994 in Kopenhagen ein Hotel garni mit der Bezeichnung „HOTEL MARITIME“. Seit 1996 unterhält sie die Domain www.hotel-maritime.dk. Auf ihrer Homepage stellt sie in dänischer, englischer und deutscher Sprache ihr Hotel dar und bietet online die Möglichkeit zu Hotelreservierungen und -buchungen in deutscher Sprache. Für ihr Hotel wirbt sie mit einem mehrsprachigen, auch in deutscher Sprache verfassten Hotelprospekt, den sie auf Anfrage nach Deutschland versendet. Die Bekl. ist Inhaberin der für „Hotel- und Gastronomiebetrieb, Vermietung von Versammlungslokalen“ mit Priorität vom 4.11.1999 eingetragenen dänischen Marke Nr. VB 2000 ... „HOTEL MARITIME“.

Die Kl. hat u. a. beantragt, die Bekl. zu verurteilen, es zu unterlassen, sich der Internet-Domain www.hotel-maritime.dk zu bedienen, soweit unter diesem Domain-Namen in deutscher Sprache für das „HOTEL MARITIME“ in Kopenhagen geworben wird. Die Bekl. hat insofern die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte gerügt und die Ansicht vertreten, ihr von der Kl. beanstandetes Verhalten weise keinen ausreichenden Inlandsbezug auf.

Das LG hat die Klage abgewiesen[1]. Die gegen die Zurückweisung der Berufung[2] gerichtete Revision der Kl. blieb im Ergebnis erfolglos.

---

[1] IPRspr. 2002 Nr. 120a

[2] IPRspr. 2002 Nr. 120b

Aus den Gründen:

„I. Das Berufungsgericht hat die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte bejaht, die von der Kl. geltend gemachten Unterlassungsansprüche jedoch als unbegründet angesehen. Hierzu hat es ausgeführt:

Nach dem Schutzlandprinzip, nach dem bei der Verletzung von Immaterialgüterrechten das Recht des Staats anwendbar sei, für dessen Gebiet Schutz in Anspruch genommen werde, sei deutsches Recht anwendbar. Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch stehe der Kl. jedoch weder nach §§ 14 II Nr. 2, V oder 15 II, IV MarkenG noch nach §§ 1, 3 UWG a.F. zu, weil es an einem hinreichenden Inlandsbezug fehle ...

II. Die gegen diese Beurteilung gerichteten Angriffe der Revision haben keinen Erfolg.

1. Das Berufungsgericht ist rechtsfehlerfrei von der internationalen Zuständigkeit der deutschen Gerichte ausgegangen. Die auch unter der Geltung des § 545 II ZPO in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfende internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte (vgl. BGHZ 153, 82, 84 f[3]; BGH, Urt. vom 20.11.2003 – I ZR 102/02, TranspR 2004, 74, 75 = MDR 2004, 761[4]) folgt aus Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ. Das EuGVÜ ist im Streitfall auch nach dem Inkrafttreten der EuGVO im Verhältnis der übrigen Mitgliedstaaten zu Dänemark unabhängig vom Zeitpunkt der Klageerhebung anwendbar, weil Dänemark sich an der EuGVO nicht beteiligt hat (Erwägungsgrund Nr. 21, Art. 1 III EuGVO, Art. 1 EuGVÜ).

Nach Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ kann eine Person, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, in einem anderen Vertragsstaat vor dem Gericht des Orts verklagt werden, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichsteht, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden. Unter die Zuständigkeit des Gerichtsstands der unerlaubten Handlung nach Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ fallen Klagen, die Unterlassungsansprüche wegen Kennzeichenverletzung zum Gegenstand haben (*Staudinger-Fezer*, BGB, 13. Bearb., Int. WirtschR Rz. 789; *Stauder*, GRUR Int. 1976, 465, 473; *Kieninger*, GRUR Int. 1998, 280, 282), und Klagen aufgrund unerlaubter Wettbewerbshandlungen (BGH, Urt. vom 11.2.1988 – I ZR 201/86, GRUR 1988, 483, 485[5] – Warenzeichen AGIAV; *Harte-Bavendamm/Ahrens/Retzer*, UWG, 2004, § 14 Rz. 79; *Baumbach-Hefermehl-Köhler*, Wettbewerbsrecht, 23. Aufl., Einl. UWG Rz. 5.32). Der Ort des schädigenden Ereignisses im Sinne von Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ liegt in Deutschland, weil hier die (behauptete) Verletzung des geschützten Rechtsguts eingetreten ist. Ob für die Begründung des Gerichtsstands der unerlaubten Handlung nach Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ – Gleiches würde für Art. 5 Nr. 3 EuGVO gelten – aufgrund einer Kennzeichenverletzung im Internet erforderlich ist, dass sich der Internetauftritt bestimmungsgemäß auch auf das Inland richtet, ist umstritten (bejahend *Fezer*, Markenrecht, 3. Aufl., Einl. Rz. 216; *v. Schultz*, Markenrecht, 2002, Anhang zu § 5 Rz. 21; *Baumbach-Hefermehl-Köhler* aaO § 14 Rz. 16; *Ubber*, Markenrecht im Internet, 2002, 210; *Hoeren*, NJW 1998, 2849, 2851; zu § 32 ZPO, § 24 UWG a.F.: OLG Frankfurt, CR 1999, 450[6]; OLG Bremen CR 2000, 770, 771; LG

---

[3] IPRspr. 2002 Nr. 157.
[4] IPRspr. 2003 Nr. 122b.
[5] IPRspr. 1988 Nr. 153.
[6] IPRspr. 1998 Nr. 126.

Düsseldorf, GRUR 1998, 159, 160; a.A. OLG Karlsruhe, MMR 2002, 814, 815 – Intel[7]; *Ingerl-Rohnke*, Markengesetz, 2. Aufl., Einl. Rz. 48; *Ströbele-Hacker*, Markengesetz, 7. Aufl., § 141 Rz. 8; *Bettinger/Thum*, GRUR Int. 1999, 659, 669; zu § 32 ZPO, § 24 UWG a.F.: KG, NJW 1997, 3321[8]; OLG München, CR 2002, 449, 450[9]). Die Frage braucht im Streitfall nicht abschließend entschieden zu werden, obwohl viel für eine Begrenzung einer ansonsten bestehenden Vielzahl von Gerichtsständen auf diejenigen spricht, in deren Zuständigkeitsbereich eine Interessenkollision tatsächlich eingetreten sein kann. Denn die unter der Internet-Domain abrufbare Homepage der Bekl. richtet sich auch inhaltlich bestimmungsgemäß an die Verkehrskreise im Inland. Die Bekl. wirbt in ihrem Internetauftritt in deutscher Sprache für ihr Hotel und wendet sich mit der Werbung daher auch an das deutsche Publikum, für das sie zusätzlich online eine Reservierungs-und Buchungsmöglichkeit bereithält.

Die Zuständigkeit ist nicht davon abhängig, dass durch die Benutzung eines Kennzeichens im Internet tatsächlich eine Verletzung des nationalen Rechts erfolgt. Es reicht vielmehr aus, dass eine Verletzung behauptet wird und diese nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (vgl. *Bettinger/Thum* aaO 659, 665; *Kur*, WRP 2000, 935, 936).

Soweit der Unterlassungsanspruch auch an die Versendung des Hotelprospekts anknüpft, ist die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte ebenfalls gegeben. Der in deutscher Sprache gehaltene Hotelprospekt, den die Bekl. auf Anfrage nach Deutschland versendet, wird bestimmungsgemäß im Inland verbreitet (vgl. BGH, Urt. vom 3.5.1977 – VI ZR 24/75, GRUR 1978, 194, 195 = WRP 1977, 487 – profil[10]; *Jacobs-Lindacher-Teplitzky-Erdmann*, UWG Großkommentar, Stand 1991, § 24 Rz. 31; *Harte-Bavendamm/Ahrens/Retzer* Rz. 62).

2. Das Berufungsgericht hat zu Recht Unterlassungsansprüche der Kl. aus ihren Marken nach § 14 II Nr. 2, V MarkenG und ihrem Unternehmenskennzeichen nach §§ 5 II, 15 II, IV MarkenG gegen den Auftritt der Bekl. unter der Internet-Domain ‚www.hotel-maritime.dk' und gegen die Verwendung der Bezeichnung ‚HOTEL MARITIME' verneint, weil es an einer relevanten Verletzungshandlung im Inland fehle ...

a) Nach dem im Immaterialgüterrecht maßgeblichen Territorialitätsprinzip richtet sich der Schutz der inländischen Kennzeichen der Kl. nach dem Recht des Schutzlandes und damit nach deutschem Recht (vgl. BGHZ 41, 84, 87 – Maja[11]; zur Verfügung über eine inländische Marke: BGH, Urt. vom 2.5.2002 – I ZR 300/99, GRUR 2002, 972, 973 = WRP 2002, 1156 – FROMMIA[12]; *Fezer* Rz. 80; *Ingerl-Rohnke* Rz. 15; *v. Schultz* aaO Einf. Rz. 78; *Kur* aaO)."

127. *Für die Klage einer deutschen Verbraucherin gegen eine im Ausland (hier: England) ansässige Gesellschaft aus einer Gewinnzusage im Sinne des § 661a BGB, die als Vertragsanbahnung dazu aufforderte, als „Schnäppchen" angebotene Waren zu bestellen, ist im Inland der Verbrauchergerichtsstand gemäß Art. 16 I EuGVO begründet.*

---

[7] IPRspr. 2002 Nr 124.
[8] IPRspr. 1997 Nr. 136b.
[9] IPRspr. 2001 Nr. 154.
[10] IPRspr. 1977 Nr. 124.
[11] IPRspr. 1964–1965 Nr. 177.
[12] IPRspr. 2002 Nr. 122.